Festlegung der Halbjahres- bzw. Jahresnoten

Festlegungen hierzu werden in den Verordnungen nicht getroffen. Eine Ausnahme bildet hier nur das Berufliche Gymnasium mit einer Festlegung zur Notenermittlung in der Qualifikationsphase. Allerdings erscheint es ratsam, auch für alle anderen Schulformen ein einheitliches Verfahren an der Schule anzuwenden.

Es ist sicherlich unbestritten, dass umfängliche Leistungskontrollen in Form von Klassenarbeiten (Projektarbeiten) einen höheren Stellenwert bei der Festlegung von Zeugnisnoten haben müssen, als z.B. mündliche Leistungen.

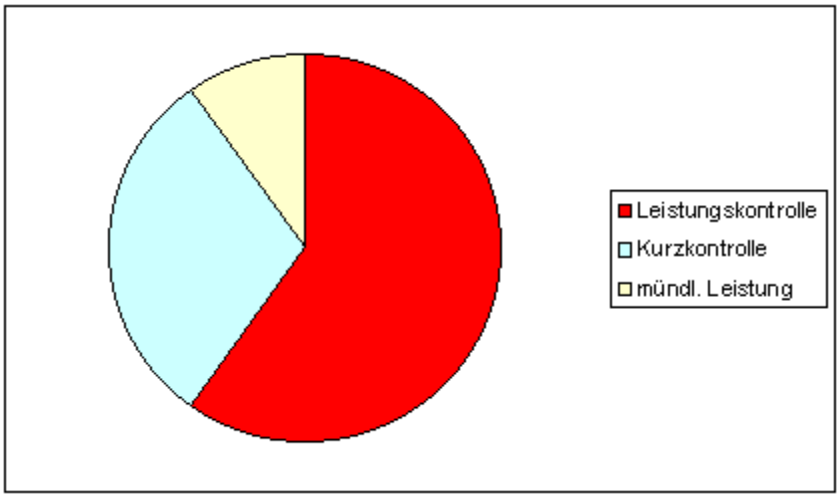

Ein Berechnen des arithmetischen Mittels ist mathematisch und pädagogisch falsch.

Aus diesem Grund schlagen wir folgendes Verfahren vor:

Bei der Zeugniszensur wird sich an der nebenstehenden Wichtung orientiert:
Leistungskontrollen sollen dabei mindestens 30 Minuten umfassen. Sie sind bei begründeten Versäumnis durch den Schüler nachzuschreiben. Leistungskontrollen sollten, die Nachschreibtermine können angekündigt werden.
Für die Sprachfächer wird die Wichtung zwischen Kurzkontrolle und mündlicher Leistung getauscht

Meier	2	1	1
Müller	1	2	
Lehmann	5	4	5
Schmidt	1	1	

Für eine spätere Nachweisführung ist es erforderlich, dass man aus der Notenliste erkennt, welcher Qualität die Einzelzensur zuzuordnen ist. Folgendes Verfahren sollte angewandt werden:

Die Anzahl der Zensuren sollte eine eindeutige Beurteilung zulassen.

mündl

29.02 LK

10.03. Kurzarb

Entsprechend der Anzahl der erteilten Stunden werden **mindestens** Zensuren im nebenstehenden Umfang erteilt:

Stunden lt. Plan	Leistungs-kontrolle	weitere Leistungen im Unterricht
20		3
40	1	2
80	2	4
> 80	>2	> 4